

Wie gründe ich einen Verein/e.V.? - Kurzleitfaden Vereinsgründung

Stand: 22.12.2011

Warum einen e.V. gründen?

Der eingetragene Verein (e.V.) zählt in Deutschland zu den häufigsten Gesellschaftsformen. Rund 600.000 eingetragene Vereine gibt es hierzulande. Fast ausnahmslos handelt es sich dabei um sogenannte Idealvereine, die also keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

Die Rechtsform des e.V. wird regelmäßig gewählt, wenn

- sich eine größere Zahl von Personen zu einem nichtwirtschaftlichen Zweck zusammen schließt und
- Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert von statten gehen sollen.

Vorteile des e.V. sind:

- Der Vorstand ist vor den Risiken einer vertraglichen Haftung (also den typischen wirtschaftlichen Risiken) geschützt.
- Die Mitglieder haften nicht für den Verein.
- Der e.V. ist eine juristische Person; er kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden und ins Grundbuch eingetragen werden
- Der e.V. kann als Körperschaft gemeinnützig sein (das kann eine GbR z. B. nicht).
- Er hat eine rechtlich klar definierte Form mit gesetzlichen Regelungen nach innen und außen.
- Der e.V. ist eine grundsätzlich demokratische Organisationsform mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder ("one man, one vote")
- Die Gründungskosten sind relativ niedrig.
- Es wird kein Mindestkapital benötigt (wie z.B. bei einer GmbH).

Nachteile des e.V. sind:

- Er kann in aller Regel keine wirtschaftlichen Zwecke (gewerbliche oder Erwerbszwecke) haben und darf sich nur nebenher und nachrangig wirtschaftlich betätigen.
- Die Gründung stellt bestimmte Anforderungen, wie Erstellung einer Satzung und Wahl des Vorstandes.
- Er benötigt zur Gründung mindestens 7 Mitglieder.

Der nicht eingetragene Verein

Der nicht eingetragene (nichtrechtsfähige) Verein kommt recht häufig vor. Von der GbR unterscheidet er sich vor allem dadurch, dass er

- Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) hat,
- eine größere Mitgliederzahl (mindestens drei) umfasst,
- trotz Mitgliederwechsel fortbesteht,
- einen eigenen Namen führt.

Wie der e.V. kann auch der nichtrechtsfähige Verein gemeinnützig sein (dann ist aber eine Satzung unabdingbar).

Nachteile des nicht eingetragenen Vereins sind vor allem:

- Die Mitglieder haften persönlich (was aber per Satzung eingeschränkt werden kann).

- Privat haftet aber immer, wer für den Verein Rechtsgeschäfte abschließt, also vor allem der Vorstand. Anders als der e.V. kennt der nichtrechtsfähige Verein nämlich keine Organhaftung.

Vor allem wegen dieser Haftungsproblematik wird man – wenn möglich – den rechtsfähigen Verein vorziehen. Wenn aber keine wirtschaftlichen Haftungsrisiken bestehen oder wegen des beschränkten Wirkungskreises die Eintragung als zu aufwendig erscheint, kann der nicht eingetragene Verein durchaus eine angemessene Rechtsform sein.